

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1959

Nummer 68

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 16. 6. 1959, Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Eduard Bovensiepen. S. 1537.

RdErl. 16. 6. 1959, Verwendung von Kugelschreibern im urkundlichen Verkehr. S. 1537.

III. Kommunalaufsicht:

Bek. 11. 6. 1959, Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln. S. 1539/40.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 6. 1959, Zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1543.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 18. 6. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 1544.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 15. 6. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Zinsgünstige Vor- und Zwischenkredite aus Mitteln des Bundes (§ 21 Abs 1 und 2 II. WoBauG) und des Ausgleichsfonds (§ 324 Abs. 5 LAG) sowie aus zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln gem. RdSchreiben des Bundesministers für Wohnungsbau vom 30. 5. 1958 — II 3—4131/161 58 bzw. vom 12. 2. 1959 — II 1 — 1261, 4/59. S. 1545.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11 v. 1. 6. 1959. S. 1547/48.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Eduard Bovensiepen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 6. 1959 — I B 1/20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Eduard Bovensiepen (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist durch Verzichtserklärung vom 2. Juni 1959 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Hubert Dellwing
in Alsdorf, Krs. Aachen, Franzstr. 18,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 15. Juni 1959 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1405/06) u. v. 17. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1737/38).

— MBI. NW. 1959 S. 1537.

Verwendung von Kugelschreibern im urkundlichen Verkehr

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1959 — I C 2 / 17—18.181

Nachdem der Fachnormenausschuß Bürowesen im Deutschen Normenausschuß (DNA) nunmehr die Mindestanforderungen hinsichtlich der Schreibeigenschaft der Minen

und die Gütebestimmungen für die Pastentinten in den Normblättern

DIN 16 554 Blatt 1: Kugelschreiber und Minen

DIN 16 554 Blatt 2: Kugelschreiber und Pastentinten

festgelegt hat und damit die Gewähr gegeben ist, daß die Kugelschreiberminen und Kugelschreiber-Pastentinten die Voraussetzungen in bezug auf Fälschungssicherheit erfüllen, hat der Finanzminister durch RdErl. vom 6. 2. 1959 (MBI. NW. S. 359) die Verwendung von Pastenkugelschreibern im Kassen- und Rechnungsverkehr zugelassen.

Ich bin daher damit einverstanden, daß Pastenkugelschreiber, deren Minen nach Beschaffenheit und Füllung (Pastentinte) den Vorschriften der vorgenannten Normblätter entsprechen und deshalb die Kennzeichnung „DIN 16 554“ in Verbindung mit dem Namen des Lieferers oder einem Zeichen tragen, das die Ermittlung ihrer Herkunft ermöglicht, auch für den allgemeinen urkundlichen Verkehr, insbesondere zur unterschriftlichen Vollziehung von rechtsverbindlichen Urkunden, verwendet werden dürfen.

Wegen der Verwendung von Kugelschreibern zu Eintragungen in Personenstandsbücher und zur Ausfertigung von Personenstandsurkunden ergeht demnächst ein besonderer Erlaß.

An alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1959 S. 1537.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 11. 6. 1959 — III A 3/246 — 5808/59

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf/Westf. folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 5. Februar 1959			
Fa. Total KG. Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	1. „Total“ Schaummittel „Komet-Extrakt“ - Luftschaummittel temperaturunempfindlich bis -15° C. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, für Zu- und Vormischanlagen und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	P L — 6/58	Brandklasse A, B
	2. „Total“ Löschpulver „Totalit-Super“. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	P L — 7/58	Brandklasse B, C, E
	3. „Total“ Löschpulver „Totalit-G“. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, verwendet werden.	P L — 9/58	Brandklasse A, B, C, E* * nur bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 7. Februar 1959			
Fa. Minimax AG., Urach/Württemberg	4. „Minimax“-DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type KD 10, Bauart N 10 Hn	P 1 — 23/58	Brandklasse A
	5. „Minimax“-DIN Naß 10, frostbeständig bis -30° C	P 1 — 24/58	Brandklasse A
Fa. Total KG. Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	6. „Total“ Luftschäum-Löschgerät, auf Einachs-fahrgestell fahrbar, luftbereift, Type LS 250 —15, Bauart S 250 Hf —15	P 3 — 40/58	Brandklasse A, B
Fa. Concordia-Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstr. 231	7. „CEAG“ Pulver-Löschgerät, fahrbar auf Stahlscheibenräder mit Vollgummi-reifen (Karre), Type P 50 — 5315/01, Bauart P 50	P 3 — 39/58	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 24. Februar 1959			
Fa. Jos. Egetemeyer, Nürnberg, Ottstr. 6	8. „Lösch-Fix“ Glutbrand-Pulver-Feuerlöcher, DIN Trocken 6, Type P 6 G, Bauart PG 6 H	P 1 — 5/58	Brandklasse A, B, C, E* * nur bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 12. März 1959			
Fa. Vulkan Wilh. Diebold, Stuttgart-Feuerbach, Siemensstr. 96-98	9. „Vulkan“ DIN Trocken 12, Type P 12 G, Bauart PG 12 H	P 1 — 1/58	Brandklasse A, B, C, E* * nur bis 1000 Volt

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
	10. „Vulkan“ DIN Trocken 6, Type PG 6, Bauart PG 6 H	P 1 — 2/58	Brandklasse A, B, C, E* * nur bis 1000 Volt
	11. „Vulkan“ Bromid-Vergaserbrand- löscher, Type CB 0,2, Bauart B 0,2 L	P 2 — 7/58	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 17. März 1959			
Fa. Concordia-Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstr. 231	12. „CEAG“-Kohlensäure-Schnee-Löscher, funktionsbeständig von —30° C bis —35° C, Type KSD 6—4703/08, Bauart CO ₂ —6 (Schnee)	P 2 — 1/59	Brandklasse B, E
Fa. Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	13. „Walther“-Pulver-Löschergerät P 100, fahrbar (Karre), vollgummibereift, Type P 100, Bauart P 100	P 3 — 14/58	Brandklasse B, C, E
	14. „Walther“-Pulver-Löschergerät P 250, Einachsfahrgestell mit Luftbereifung, Type P 250, Bauart P 250	P 3 — 15/58	Brandklasse B, C, E
Fa. Ernst Herberg, Nürnberg, Jamnitzerstr. 15	15. „Siron“-Azetylenbrand-Löscher, Type CO ₂ , Bauart CO ₂ —1,5 (Gas)	P 2 — 8/58	Brandklasse C, E
Mit Wirkung vom 3. April 1959			
Fa. Weinstock & Siebert, Chemikalien, Düsseldorf, Am Karlshof 10	16. „Löschpulver“ - Furex BCE. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahr- baren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	P L — 11/57	Brandklasse B, C, E
Fa. Dr. H. Schmittmann GmbH., Chem. Fabrik, Velbert-Rhld., Langenhorster Straße 30	17. Spezial-Löschpulver Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahr- baren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, verwendet werden.	P L — 1/58	Brandklasse A, B, C, E* * nur bis 1000 Volt
	18. Natriumbikarbonat-Löschpulver „fein“. Das Löschmittel darf nur in tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahr- baren Feuerlöschgeräten, für die eine entsprechende Zulassung erteilt ist, und in ortsfesten Feuerlöschanlagen verwendet werden.	P L — 2/58	Brandklasse B, C, E
Fa. H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh/Westf.	19. „Gloria“ Kohlensäure-Gas-Löscher, Type KS 1,5 SG, Bauart CO ₂ 1,5 Gas	P 2 — 11/58	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 25. Mai 1959			
Fa. A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Vallendar/Rhein	20. „Werner“ DIN Bromid 2, Type CB 2, Bauart B 2 L	P 1 — 26/57	Brandklasse B, E

Diese Zulassungen haben nach Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1959 S. 1539/40.

D. Finanzminister

Zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1959 —
B 2100 — 2392/IV/59

In Ergänzung der meinem u. a. RdErl. beigelegten Vorläufigen Erläuterungen zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen weise ich auf folgendes hin:

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1

Nach Nr. 6 Vorl. Erl. z. BesAG darf eine Ausbildungszeit grundsätzlich dann nicht angenommen werden, wenn Dienstbezüge, Angestelltenvergütung oder Lohn gezahlt worden sind. Als Ausnahme hiervon sind jedoch folgende Zeiten als in der vorgeschriebenen Ausbildung verbracht zu behandeln:

- Bei Angehörigen einer Einheitslaufbahn die letzten drei Jahre des vor der Inspektorprüfung oder der zweiten Verwaltungsprüfung in der Verwaltung geleisteten Dienstes. Als Angehörige der Einheitslaufbahn gelten auch diejenigen Beamten des gehobenen Dienstes, die als Angestellte nach Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I) nicht zu Beamten des mittleren Dienstes ernannt wurden, sondern im Angestelltenverhältnis auch die Prüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben und dann zu Beamten des gehobenen Dienstes ernannt wurden; dies gilt nicht, wenn der Dienstherr grundsätzlich nach den Regeln der Doppellaufbahn verfuhr.
- Bei Aufstiegsbeamten die tatsächliche, höchstens jedoch die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit- bzw. Einführungszeit.
- Bei Beamten der Gemeinden (GV), bei denen nach Laufbahnbestimmungen (vgl. §§ 41, 46, 48 der Verordnung über die Laufbahnen für die Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen — LVO — v. 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 269 —) eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt, gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 26

Die Einschränkung oder der Ausschluß von Unterbringungs- und Versorgungsansprüchen auf Grund des G 131 gelten nur für den Rechtskreis des G 131. Bei der BDA-Festsetzung ist wie folgt zu verfahren:

- Tatsächlich verbrachte Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst sind — sofern die Voraussetzungen von § 6 Abs. 3 Nr. 3 und § 8 erfüllt sind — auch dann von dem gemäß § 6 Abs. 2 zu kürzenden Zeitraum abzusetzen, wenn diese Dienstzeiten hinsichtlich der Ansprüche aus dem G 131 unberücksichtigt bleiben.
- Die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten richtet sich auch in diesen Fällen nach § 26 BesAG.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 und § 8

Eine Dienstzeit nach Ablegung der Inspektorprüfung ist der Tätigkeit des gehobenen Dienstes gleichzubewerten.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 und § 16 Abs. 2

Als hauptberufliche Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ist eine Beschäftigung anzusehen, die die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend, d. h. mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Die in dem RdErl. v. 22. 5. 1958 enthaltenen vorläufigen Erläuterungen zu den §§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und 16 Abs. 2 sind insoweit überholt. Die auf Grund dieser Änderung erforderlichen Neufestsetzungen von Dienstbezügen bitte ich unverzüglich vorzunehmen. Ergibt sich dabei eine Verminderung des Ortszuschlags, so ist diese mit Wirkung vom 1. Juli 1959 zu verfügen; haben die Voraussetzungen für die Minderung des Ortszuschlags am Tage der Verkündung des Besoldungsanpassungsgesetzes vorgelegen, so findet § 37 BesAG Anwendung.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 4

Bei berufsmäßigem Wehrdienst ist als Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht abzusetzen,

- soweit es sich um berufsmäßige Dienstzeiten in der Bundeswehr handelt, die Dauer des Grundwehrdienstes, zu dem die Angehörigen des Geburtsjahrganges herangezogen worden sind (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes v. 21. Juli 1956 — BGBl. I S. 651 — i. Verb. mit § 1 des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen v. 24. Dezember 1956 — BGBl. I S. 1017 —),
- soweit es sich um berufsmäßige Dienstzeiten in der früheren Wehrmacht handelt, die Dauer der aktiven Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes v. 21. Mai 1935 — RGBl. I S. 609 —); sie betrug für Angehörige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zwei Jahre, in Ostpreußen für Angehörige der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1913 ein Jahr, im übrigen Reichsgebiet für Angehörige des Geburtsjahrganges 1913 drei Monate.

Nr. 6 der vorläufigen Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 Nr. 4 BesAG (MBL. NW. S. 1117) ist hierdurch überholt.

Eine Heilbehandlung nach der Entlassung aus einem der in § 6 Abs. 3 Nr. 4 aufgeführten Dienste (einschließlich der Kriegsgefangenschaft) ist dann im Rahmen der Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, wenn sie wegen einer in diesem Dienst erlittenen Verletzung oder wegen eines durch diesen Dienst verursachten Leidens erforderlich war und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit diente.

Zu § 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 2 ist beim Wechsel des Dienstherrn nur dann anzuwenden, wenn für den bisherigen Dienstherrn des übertretenden Beamten das BesAG nicht gilt. Bei einem Dienstherrnwechsel im Geltungsbereich des BesAG sind die Dienstbezüge des übertretenden Beamten, sofern sie nach dem BesAG richtig festgesetzt worden sind, nicht neu festzusetzen.

Zu § 37

Bei der Anwendung des § 37 bewirkt

- eine Erhöhung des Ortszuschlages, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintritt oder
- eine Erhöhung des Kinderzuschlages durch Gewährung von Kinderzuschlag für ein weiteres Kind

keine Veränderung der Ausgleichszulage.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 22. 5. 1958 (MBL. NW. S. 1109).

— MBL. NW. 1959 S. 1543.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 18. 6. 1959 — I/B 2 — 23 — 03 — 2/59

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) u. v. 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Becker, Heinrich Bochum-Linden	B Nr. 13/1954 vom 21. 12. 1954	Bergamt Bochum 2
Düsterloh, Hugo Bochum-Weitmar	B Nr. 14/1958 vom 12. 11. 1958	Bergamt Bochum 2
Lex, Max Oberstüter	B Nr. 2/1958 vom 21. 1. 1958	Bergamt Bochum 2

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Krone, Hubert Bochum-Weitmar	C Nr. 10/1956 vom 10. 8. 1956	Bergamt Bochum 2
Strunk, Max Dahlhausen	C Nr. 13/1956 vom 14. 9. 1956	Bergamt Bochum 2
Enning, Johann Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 3/1956 vom 1. 12. 1956	Bergamt Buer
Hiltrop, Herbert Herten	C Nr. 3/1958 vom 27. 5. 1958	Bergamt Buer
Abrams, Erich Herten	C Nr. 4/1958 vom 27. 5. 1958	Bergamt Buer
Harkort, Wilhelm Oberhausen	B Nr. 61 vom 20. 2. 1958	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Mettler, Tillmann Rumeln-Kaldenhausen	B Nr. 60 vom 28. 1. 1959	Bergamt Duisburg
Schneider, Josef Essen-Heisingen	B Nr. 2/1956 vom 9. 5. 1956	Bergamt Essen 1
Tiefengraber, Franz Essen-Steele	B Nr. 10/1956 vom 21. 8. 1956	Bergamt Essen 1
Seifer, Hans Essen-Steele	B Nr. 12/1956 vom 5. 9. 1956	Bergamt Essen 1
Stähler, Adolf Essen-Kupferdreh	B Nr. 6/1957 vom 14. 8. 1957	Bergamt Essen 1
Walter, Wilhelm Essen-Karnap	B Nr. 66 vom 30. 12. 1958	Bergamt Essen 3
Salewski, Ernst Nammen	B Nr. 12/1952 vom 29. 3. 1952	Bergamt Hamm
Grove, Ewald Ibbenbüren	C Nr. 1/1958 vom 16. 5. 1958	Bergamt Hamm
Schlächtermann, Fried- rich-Heinz, Paderborn	B Nr. 7/1958 vom 19. 9. 1958	Bergamt Sauerland
Schröder, Erich Essen	B Nr. 8/1956 vom 14. 7. 1956	Bergamt Witten
"	C Nr. 6/1956 vom 14. 7. 1956	"
Glade, Heinrich Witten-Bommern	B Nr. 2/1957 vom 9. 1. 1957	Bergamt Witten
"	C Nr. 4/1957 vom 23. 1. 1957	"
Lengsfeld, Alfred Sprockhövel	B Nr. 5/1957 vom 5. 2. 1957	Bergamt Witten
Wagner, Rudi Bochum-Langendreer	B Nr. 16/1957 vom 26. 11. 1957	Bergamt Witten
Wegge, Otto Bochum-Querenburg	B Nr. 19/1958 vom 22. 10. 1958	Bergamt Witten
Braun, Otto Herbede-Vormholz	C Nr. 7/1957 vom 15. 3. 1957	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1959 S. 1544.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Zinsgünstige Vor- und Zwischenkredite aus Mitteln des Bundes (§ 21 Abs. 1 und 2 II. WoBauG) und des Ausgleichsfonds (§ 324 Abs. 5 LAG) sowie aus zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln gem. RdSchreiben des Bundesministers für Wohnungsbau vom 30. 5. 1958 — II 3—4131/161/58 bzw. vom 12. 2. 1959 — II 1—1261/4/59

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 6. 1959 — III B 1 — 4.5 — 1575/59

Die Herabsetzung des Zinssatzes und der Verwaltungsgebühr für die von der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. aus Mitteln des Bundes und des Bun-

desausgleichsamtes sowie aus Geld- bzw. Kapitalmarktmitteln mit Zinszuschüssen aus Bundesmitteln für bestimmte Arten von Bauvorhaben gewährten Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen gibt Veranlassung, auf diese zinsgünstigen Finanzierungsmaßnahmen erneut hinzuweisen. Im Rahmen dieser Maßnahmen können gefördert werden:

1. aus **Bundesmitteln und zinsverbilligten Geld- bzw. Kapitalmarktmitteln** (nach § 21 Abs. 1 und 2 II. WoBauG) u. a.:

a) **Familienheime** (§ 7 II. WoBauG) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 25 bis 81 II. WoBauG) — mit Vorrang für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen (§ 27 II. WoBauG) — oder im steuerbegünstigten Wohnungsbau (§§ 82 bis 85 II. WoBauG). Die Mittel sollen aber auch zur Vor- und Zwischenfinanzierung des rechtzeitigen Boden-erwerbs für Familienheimbauten dienen (Grundstücksankaufskredite).

— Bevorschußt werden Eigenleistungen — vorzugsweise — und Fremdmittel —;

b) **Wohnungsbauten zugunsten von Zuwanderern aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet sowie von Aus-
siedlern und ihnen gleichgestellten Personen (SBZ-
Programme).**

— Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigenleistungen oder Fremdmitteln zum Bau von Familienheimen, Eigentumswohnungen, Miet- und Genossenschaftswohnungen; in erster Linie als Grundstücksankaufskredite —;

2. aus **Mitteln des Bundesausgleichsamtes** — Ausgleichsfonds — (nach § 324 Abs. 5 LAG)

Familienheime im sozialen Wohnungsbau und der Erwerb von Baugrundstücken für Familienheime sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch der Erwerb von Wohngrundstücken (d. h. mit Häusern bebauten Grundstücken, die zu mehr als 66⅔ % Wohnzwecken dienen) zugunsten von Geschädigten, die die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 bis 4 LAG erfüllen.

— Bevorschußt werden Fremdmittel und in gewissem Umfang Teile der Eigenleistung —.

Die Kreditkosten betragen zur Zeit bei allen Finanzierungsmaßnahmen

2 % p.a. Zinsen
1 % p.a. laufende Verwaltungs- } für den in Anspruch
gebühr } genommenen Kredit,

1,75 % einmalige Bearbeitungsgebühr für den zugesagten Kredit.

Die Schätzungskosten betragen bei Darlehen

über 12 500,— DM 0,1 %
über 25 000,— DM 0,2 %.

Die Hergabe der Kredite aus Bundes- und zinsverbilligten Geld- bzw. Kapitalmarktmitteln erfolgt nach den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau, deren ab 1. 4. 1959 geltende Neufassung u. a. im Bundesbaublatt 1959 Nr. 4 S. 208 veröffentlicht wurde. Für SBZ-Baumaßnahmen sind vom Bundesminister für Wohnungsbau mit der Bank der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechende Abweichungen von den Richtlinien vereinbart.

Für die Hergabe der Kredite aus Mitteln des Ausgleichsfonds gelten die Bestimmungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gem. RdSchr. v. 5. 5. 1958 und dessen Änderung gem. RdSchr. v. 21. 3. 1959 (Mtbl. BAA 1958 S. 252 bzw. 1959 S. 241).

Ein Teilkontingent der vorbezeichneten Mittel ist im Land Nordrhein-Westfalen global der Westdeutschen Bauvereinsbank eGmbH. zur Verteilung weitergegeben worden, die verpflichtet ist, diese Kreditmittel für die vorgesehenen Zwecke zu den gleichen Creditsätzen zur Verfügung zu stellen.

Anträge auf Bewilligung von Vor- und Zwischenkrediten aus diesen Maßnahmen können mit den von den Banken zu bestimmenden Unterlagen bei folgenden Stellen eingereicht werden:

Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt a. M.,
Tanusanlage 8,
desgl. — Zweigniederlassung —, Essen, Huyssenallee 48,
desgl. — Geschäftsstelle —, Dortmund, Südwall 15,
desgl. — Geschäftsstelle —, Köln, Deutscher Ring 8,
Westdeutsche Bauvereinsbank eGmbH., Dortmund,
Prinzenstraße 5.

Über die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge
haben die Banken zu entscheiden.

Die Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen
werden hierdurch gebeten, die in Frage kommenden Bau-
herren über diese zinsgünstigen Finanzierungshilfen zu
unterrichten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden / Antragsannahme-
stellen im öffentlich geförderten sozialen
Wohnungsbau —.

— MBl. NW. 1959 S. 1545.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Freiwillige Gerichtsbarkeit	
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre	117	1. GBO §§ 19, 22. — Haben die Beteiligten ein auf „RM“ lau- tendes Grundpfandrecht im Irrtum über das Umstellungs- verhältnis löschen lassen und wird später ein anderes Umstellungsverhältnis gerichtlich festgestellt, so bietet die Umstellungsentscheidung für sich allein noch keine Grund- lage dafür, das nach den Vorschriften der GBO ordnungs- gemäß gelöschte Recht wieder einzutragen. OLG Hamm vom 19. Februar 1959 — 15 W 37/59	124
Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	118	2. HöfO BZ § 18 II S. 3. — Die Erteilung eines auf den hof- freien Nachlaß beschränkten Erbscheins ist zulässig. — Für die Erteilung dieses Erbscheins ist nicht das Nachlaß- gericht, sondern das Landwirtschaftsgericht zuständig. LG Köln vom 14. November 1958 — 11 T 81/58	125
Hinweise auf Rundverfügungen	118	3. UnterbrG NW § 12. — Die Frist des § 12 UnterbrG NW rechnet vom Beginn des Vollzugs der Entscheidung, durch die die Unterbringung angeordnet ist. OLG Hamm vom 28. Januar 1959 — 15 W 1/59	126
Personalnachrichten	119		
Gesetzgebungsübersicht	120		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		1. StPO § 244; StVO § 1. — Wird ein Beweisermittlungs- antrag durch verkündeten Beschluß wie ein Beweisantrag und aus sachlichen Gründen abgelehnt, so ist die Revision begründet, wenn die Urteilsgründe in einem wesentlichen Punkte dazu in Widerspruch stehen. — Der Kraftfahrer erweckt nicht voraussehbar für den Nachfolgenden den Anschein, er werde nach links abbiegen, wenn er (ohne Richtungsanzeige) aus Vorsichtsgründen vor einer Kreuz- ung bremsend mehr nach links steuert, solange er dabei nicht genügend Raum zum Rechtsüberholen freigibt. OLG Köln vom 24. März 1959 — Ss 29/59	126
1. BGB §§ 1631, 1632. — Die Maßnahmen des § 1631 BGB fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Vormund- schaftsgerichts; für eine einstweilige Verfügung des ordent- lichen Gerichts fehlt es daher an dem erforderlichen Rechts- schutzinteresse. — Auch im Rahmen des § 1632 BGB haben die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts das Über- gewicht gegenüber solchen des ordentlichen Gerichts. — Das Vormundschaftsgericht kann im Rahmen seiner nach § 1666 BGB zu treffenden Maßnahmen auch eine solche an- ordnen, die das Personensorgerecht des Sorgeberechtigten lediglich in einzelnen Ausstrahlungen einschränkt, wie etwa durch Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes über das Kind. OLG Köln vom 28. November 1958 — 9 U 165/58	120	2. StPO § 324. — Begibt sich das Berufungsgericht zunächst an den Tatort und rekonstruiert dort unter Zuziehung von Zeugen den Unfallablauf, während Bericht und Urteilsver- lesung später erfolgen, so ist gegen zwingende Vorschrif- ten über den gesetzlichen Aufbau der Hauptverhandlung verstoßen. OLG Köln vom 13. März 1959 — Ss 407/58 . .	127
2. ZPO § 286. — Bei seiner Überzeugungsbildung hat sich der Richter mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit zu begnügen. Er kann daher die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Bekl. auch dann feststellen, wenn theoretisch und denkgesetzlich die Mög- lichkeit der Vaterschaft eines anderen Mannes noch be- steht. OLG Köln vom 17. April 1959 — 9 U 35/56	121	3. StPO § 378. — Als Beistand und Vertreter des Privat- klägers in der Hauptverhandlung darf — anders als für Tätigkeiten außerhalb derselben — nur ein Rechtsanwalt zugelassen werden. OLG Hamm vom 2. Februar 1959 — 1 Ws 36/59	128
3. MSchG §§ 23 b, 20; BergArbWohnG §§ 8 S. 3, 5 I. — Der erweiterte Mieterschutz nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaus kommt den Arbeitnehmern von Bergbaubesonderungsunternehmen (hier: Schachtbauun- ternehmen) nicht zugute. Der Arbeitnehmer, der eine im Sinne dieses Gesetzes zweckgebundene Wohnung innehat, verliert den erweiterten Mieterschutz, wenn er nach Aus- cheiden aus dem Zechenbetrieb Arbeit bei einem Berg- baubesonderungsbetrieb (Schachtbauunternehmen) annimmt. LG Bochum vom 10. Februar 1959 — 5 S 413/58	122		

— MBl. NW. 1959 S. 1547/48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zögl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.